

## Verbesserung der vertraglichen Position des Planers

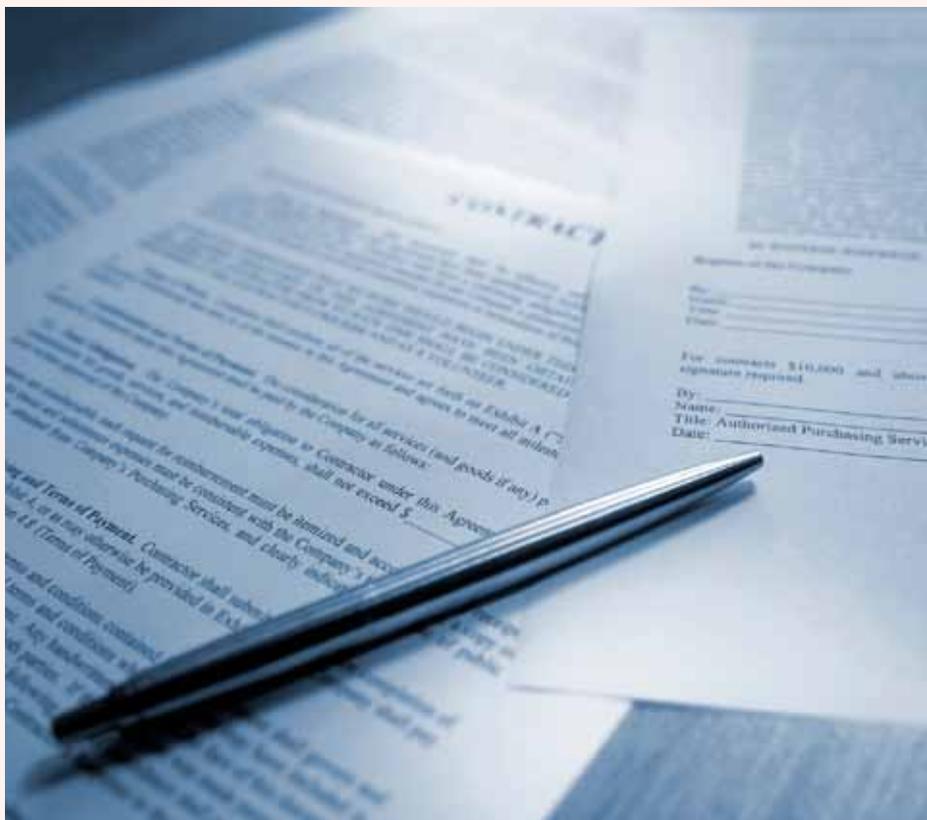
### Vorschläge der usic zur Revision der SIA LHO und des KBOB-Planervertrags

Hauptaufgabe eines jeden Wirtschaftsverbandes ist das Bemühen um die ständige Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Mitgliedsunternehmen. Diesem Credo folgend setzt sich die usic seit einiger Zeit für eine Verbesserung der vertraglichen Grundlagen für die Dienstleistungen ihrer Mitgliedsunternehmen ein. Planerleistungen werden heute in vielen Fällen auf der Basis der Leistungs- und Honorarordnungen des SIA (LHO) oder des KBOB-Planervertrages vereinbart. Die usic unterstützt die Anwendung dieser Standardvertragsbedingungen, da sie aufgrund ihrer weiten Verbreitung Rechtssicherheit schaffen, umfassend und detailliert sind und nicht zuletzt auch, weil sie ein Ergebnis eines breiten, alle Beteiligten einschliessenden Erarbeitungsprozesses sind. Die LHO SIA werden vor allem, aber nicht nur, von privaten Bauherren angewendet. Architekturleistungen finden ihre Regelung in der Ordnung SIA 102, Bauingenieurleistungen in der Ordnung SIA 103 und für die Gebäude- und Elektroingenieurleistungen steht die Ordnung SIA 108 zur Verfügung. All diese Ordnungen beinhalten den gleichlautenden Artikel 1 mit den allgemeinen Vertragsbedingungen. Analoge Vertragsbedingungen finden sich im KBOB-Planervertrag, welcher den öffentlichen Bauherren zur Anwendung empfohlen wird.

#### Laufende Revisionsbemühungen

Seit einiger Zeit beraten die zuständigen Kommissionen des SIA die Revision der Ordnungen SIA 102, 103 und 108, darunter auch des Artikels 1 mit den Vertragsbedingungen. Es darf damit gerechnet werden, dass noch dieses Jahr eine Vernehmlassung über die vorgesehenen Änderungen gestartet wird. Die usic hat den Ordnungskommissionen umfassende Revisionsvorschläge zu

■ **Hinweis:** Für den Inhalt dieser Seiten ist die Vereinigung usic verantwortlich.



Bilder: zvg

Artikel 1 vorgelegt und diese in mehreren Besprechungen vorgestellt und begründet. Die usic geht davon aus, dass etliche dieser Vorschläge Eingang in die Vernehmlassungsvorlage finden werden. Analoge Vorschläge legte die usic diesen Sommer über die Stammgruppe Planung von bauenschweiz auch der KBOB vor. Die KBOB unterwirft all ihre Vertragsmuster einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP). Nachdem der KBOB-Planervertrag nun schon einige Jahre in Gebrauch ist (es handelt sich um das erste Vertragswerk aus der

Musterreihe der KBOB), ist die usic der Ansicht, dass sich eine generelle Überarbeitung aufdrängt. Die usic hofft, demnächst mit der KBOB über die Revisionsvorschläge beraten zu können.

#### Revisionsvorschläge der Planer

Inhaltlich basieren die Vorschläge der Planer auf Erfahrungen der letzten Jahre und folgen der Absicht, mehr Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. In der Praxis besteht bekanntlich dort die Gefahr von Meinungsverschiedenheiten, wo Fragen nicht geklärt sind resp. ungenaue Regelungen bestehen (zum Beispiel

bei der Leistungsabgrenzung oder bezüglich der Verantwortlichkeiten der einzelnen Beteiligten). Konkret werden etwa folgende Themen angesprochen:

■ Immer wieder stellt sich die Frage, inwiefern der Ingenieur verpflichtet ist, ihm vorgelegte Vorarbeiten zu überprüfen. Hier sollte eine klare Regelung bestehen, wonach dies nur bei expliziter Vereinbarung erforderlich ist.

■ Bezüglich der Verantwortung des Planers für Unternehmervarianten stellt sich die ähnliche Frage: Auch hier sollte geklärt sein, ob der Planer die Unternehmervariante prüfen muss und dann auch dafür einzustehen hat oder nicht.

■ Unklarheiten herrschen regelmässig auch in Bezug auf die Arbeitssicherheit: Hier sollte klar sein, dass der Planer keine Verantwortlichkeiten übernimmt, welche über die gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen.

■ Immer wieder Anlass zu Streitigkeiten geben verspätet abgelieferte Pläne. Dies liegt oft auch daran, dass die Planlieferung gemäss Werkvertrag zwischen Unternehmer und Bauherr nicht mit dem Planervertrag koordiniert ist. Dies kann vermieden werden, wenn der Bauherr und der Planer ein Planlieferprogramm vereinbaren.

■ Unter Umständen kann der Planer für falsche Kosteninformationen haften. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte vertraglich präzisiert werden, dass es sich dabei um einen

Ausgleich eines Vertrauensschadens handelt. In Bezug auf die Kostengenaugkeit ist zu präzisieren, dass der Bauherr auf die Genauigkeit der Kosten für gesamte Einheiten (Gesamtpjekt, Teilphase) vertrauen darf, nicht aber auf eine solche von Einzelpositionen.

■ Haften mehrere Beteiligte für einen Schaden (zum Beispiel Ausführungsfehler des Unternehmers und mangelnde Aufsicht der Bauleitung), besteht von Gesetzes wegen unechte Solidarität. Dies kann in der Praxis zu unfairen Resultaten führen, weshalb die Solidarität vertraglich wegbedungen werden sollte.

■ In der Praxis ist nicht immer klar, wann die Verjährung von Gutachten zu laufen beginnt und wie lange sie dauert. Hier wäre eine einheitliche Regelung wünschenswert (zum Beispiel 5 Jahre ab Ablieferung des Gutachtens).

■ Immer wieder werden berechnete Honorarzahungen an Planer vom Bauherrn zurückbehalten mit der Begründung, es lägen Planungsfehler vor. Dieses Druckmittel ist unfair, denn der Planer verfügt regelmässig über eine Haftpflichtversicherung. Der Bauherr kann deshalb kein Sicherheitsbedürfnis für die behauptete Schadenersatzforderung geltend machen, welches vernünftigerweise einen Rückbehalt an den Honoraren rechtfertigen würde. Solche Verrechnungen sind deshalb vertraglich zu unterbinden.

## Vordringlichstes Anliegen: Haftungsbegrenzung

Das wichtigste Anliegen der Planer betrifft aber das Thema der Haftungsbegrenzung. Während in anderen Branchen (zum Beispiel IT, Treuhand) vertragliche Haftungsbegrenzungen üblich sind, geht die Baubranche bis anhin von einer unbeschränkten Haftung des Planers aus. Angesichts der grossen Verantwortung des Planers, verbunden mit einem hohen Schadenrisiko bei vergleichsweise bescheidenen Honoraren, ist diese unbeschränkte Haftung zum Teil unfair. Auch im Verhältnis Bauherr/Planer sollte deshalb die Möglichkeit der vertraglichen Haftungsbegrenzung bestehen. Die Haftungsbegrenzung soll freiwillig sein und nur gelten, wenn sich die Parteien explizit darauf einigen. Nicht greifen kann die Haftungsbegrenzung selbstverständlich bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Schadenszufügung (Art. 100 Abs. 1 OR). Die usic wird sich mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Möglichkeit, eine Haftungsbegrenzung zu vereinbaren, künftig explizit in den Mustervertragsvorlagen vorgesehen wird. Auch dann ist niemand gezwungen, eine solche Vereinbarung abzuschliessen. Die Parteien sollen aber auf die entsprechende Möglichkeit hingewiesen werden und dieses Thema zum Gegenstand der Vertragsverhandlungen machen.

*Dr. Mario Marti, Rechtsanwalt, Geschäftsführer usic*

## usic auf Facebook und Twitter

Die usic geht mit der Zeit: Bereits seit gut einem Jahr betreibt die usic das Facebook-Profil k.ING. Dieses Profil widmet sich ganz der Nachwuchsförderung. Der junge Ingenieur k.ING berichtet regelmässig über seinen abwechslungsreichen Berufsalltag. Das Profil soll eine Plattform für spannende Ingenieurprojekte sein.



Seit Kurzem betreibt die usic auch ein eigenes usic-Profil bei Facebook. Darin werden Neuigkeiten aus der Verbandstätigkeit präsentiert und Hinweise auf Aktivitäten von usic-Mitgliedsunternehmen gemacht. Gleichzeitig ist die usic nun auch bei Twitter registriert und nimmt dort laufend zu zeitgemässen Themen Stellung. Die aktuellsten Twitter-Meldungen sind zudem auf der usic-Website verlinkt. Besuchen Sie uns und verlinken Sie sich mit uns! Wir freuen uns auf Ihre Mitwirkung.

<http://www.facebook.com/usic.ch>  
<http://www.facebook.com/k.ING.usic>  
[http://twitter.com/usic\\_ch](http://twitter.com/usic_ch)